



AZ L-15.421-01/363

ANTRAG Nr. 17/16

nach § 17 GeschO

Betr.: **Gesetzentwurf § 24 KV: Gesetz der Aufwandsentschädigung für Synodale**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Artikel 1: Der zweite Satz in § 30 der Kirchenverfassung wird ersetzt durch den Satz
Das Nähere wird durch ein Gesetz geregelt.

Artikel 2: Die Kirchliche Verordnung über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode in ihrer Fassung vom 29. Januar 2016 wird wortgleich zum Gesetz über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode erhoben.

Begründung:

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Synode über die Finanzen der Landeskirche zu entscheiden, somit hat sie auch die Aufwandsentschädigung ihrer Mitglieder zu regeln. Die seitherige Regelung in § 30 der Kirchenverfassung sieht eine Regelung durch Verordnung vor. Dies bedeutet, dass diese Aufgabe dem Oberkirchenrat zugeschrieben ist. Bei den Beratungen darüber dürfen die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses (nach § 39 KV) mit Stimmrecht teilnehmen. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ordnet diese Aufgabe der Synode zu. Gleichzeitig wird die derzeitige Regelung beibehalten, indem die gültige Verordnung zum Gesetz erhoben wird.

Stuttgart, 28. Februar 2016

1. Prof. Dr. Martin Plümicke
Jutta Henrich
Sabine Foth
Dr. Waltraud Bretzger
Marina Walz-Hildenbrand
Dr. Viola Schrenk
Ulrike Sämman
Hannelore Jessen

2. Wilfried Braun
Elke Dangelmaier-Vinçon
Dr. Harald Kretschmer
Christiane Mörk
Dr. Karl Hardecker
Hellger Koepff
Rolf Wörner
Peter Reif

3. Matthias Böhler
Rainer Hinderer MdL
Robby Höschele
Angelika Herrmann
Dr. Carola Hoffmann-Richter
Kerstin Vogel-Hinrichs
Werner Stepanek